

## **Information zum Datenschutz - Ermittlungen des Gesundheitsamtes nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist uns wichtig. Nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) sind wir verpflichtet, Sie darüber zu informieren, zu welchem Zweck wir Daten erheben, speichern oder weiterleiten. Dem Informationsschreiben können Sie auch entnehmen, welche Rechte Sie in Bezug auf den Datenschutz haben.

### **1. Verantwortlichkeit für die Datenverarbeitung**

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist das Landratsamt Göppingen, Gesundheitsamt, Wilhelm- Busch-Weg 1, 73033 Göppingen, E-Mail: [kgk-gesundheitsamt@lkgp.de](mailto:kgk-gesundheitsamt@lkgp.de), Telefon: 07161 202-5370. Sie erreichen den Datenschutzbeauftragten des Landratsamtes Göppingen unter: Landratsamt Göppingen, Lorcher Straße 6, 73033 Göppingen, Telefon: 07161 202-1077, E-Mail: [datenschutz@lkgp.de](mailto:datenschutz@lkgp.de).

### **2. Zweck und Rechtgrundlage der Datenverarbeitung**

Die nach dem IfSG erhobenen Daten werden erhoben zum Zweck der Vorbeugung, Früherkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von übertragbaren Krankheiten und Infektionen. Gemäß § 1 IfSG betrifft dies auch die gesetzlich vorgeschriebenen Übermittlungen von Daten an weitere Institutionen zu epidemiologischen Zwecken (siehe Punkt 3). Im Bereich der öffentlichen Gesundheit, insbesondere im Bereich des Infektionsschutzes, können gemäß DSGVO Artikel 23 Abs. 1 Buchstabe d und e bestimmte, in der DSGVO geregelte Rechte und Pflichten durch nationales Recht beschränkt werden. Im Infektionsschutz betrifft dies speziell die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit (Buchstabe d) und den Schutz der öffentlichen Gesundheit (Buchstabe e). Maßgeblich sind in diesem Bereich daher die datenschutzrelevanten Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

#### **2.1 Auskunftspflicht**

Im Rahmen von Ermittlungen des Gesundheitsamtes nach § 25 in Verbindung mit § 16 Abs. 2, 3, 5 und 8 IfSG besteht gegenüber den Mitarbeitern des Gesundheitsamtes im Zusammenhang mit meldepflichtigen Infektionskrankheiten oder Sachverhalten eine Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **3. Empfänger Ihrer Daten**

Das IfSG enthält verschiedene Bestimmungen zur weiteren Übermittlung von Daten. Dies betrifft insbesondere die Übermittlung bestimmter Daten durch das Gesundheitsamt an die zuständige Landesstelle (Landesgesundheitsamt, Abt. 9 im Regierungspräsidium Stuttgart) und von dort an das Robert Koch-Institut in Berlin nach § 11 IfSG, die Mitteilungen an die Weltgesundheitsorganisation und das Europäische Netzwerk gemäß § 12 IfSG, die Erprobung des elektronischen Informationssystems (DEMIS) gemäß § 12a IfSG, sowie sog. Sentinel-Erhebungen durch das Robert Koch-Institut gemäß § 13 IfSG. Besteht der Verdacht, dass meldepflichtige Erreger oder andere meldepflichtige Sachverhalte im Zusammenhang mit der Kontamination von Lebensmitteln, Blut-, Organ-, Zellspenden stehen, bestehen nach § 27 IfSG Unterrichtungspflichten des Gesundheitsamtes gegenüber den zuständigen Überwachungsbehörden. Im Einzelfall kann es erforderlich sein, dass zur Verhinderung der Weiterverbreitung einer Erkrankung, z. B. zur Ermittlung von Kontaktpersonen eines Erkrankten auch personenbezogene Angaben (Name etc.) an einen definierten Personenkreis oder eine andere Behörde weitergegeben werden müssen. Zum Beispiel kann dies erforderlich werden, damit sich das Personal eines Krankenhauses oder eines Rettungsdienstes nach Kontakt zum Erkrankten durch rechtzeitige Einnahme eines Medikaments oder durch eine Impfung vor der Erkrankung schützen oder damit eine andere zuständige Behörde (z. B. anderes Gesundheitsamt) adäquate Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Erregers treffen kann.

### **4. Speicherung und Löschung Ihrer Daten**

Ihre Daten werden für die Zwecke des Gesetzes in amtlichen Akten und/oder in amtlichen EDV-Systemen gespeichert und sind vor unbefugtem Zugriff geschützt. Nach § 18 Abs. 4 Gesundheitsdienstgesetz Baden-Württemberg sind personenbezogene Daten einschließlich der Dokumentation für die Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der Maßnahme oder der Durchführung einer Untersuchung aufzubewahren, es sei denn, dass ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

## 5. Ihre Rechte

Sie haben – unter den in den jeweiligen Artikeln genannten Voraussetzungen – das Recht, vom Gesundheitsamt Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung oder die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten (Art. 17 und 18 DSGVO) zu verlangen sowie unter den in Art. 21 DSGVO genannten Bedingungen gegen bestimmte Datenverarbeitungen Widerspruch einzulegen. Sofern Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten rechtswidrig erfolgt, können Sie sich mit einer Beschwerde auch direkt wenden an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart Tel. 0711 6155410  
E-Mail: [poststelle@lfdi.bwl.de](mailto:poststelle@lfdi.bwl.de)